

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
- Flurbereinigungsbehörde –**



Peter-Grünberg-Platz 1
36341 Lauterbach (Hessen)
Tel.-Nr.: (0611) 535 1400
Fax-Nr: (0611) 327 605 200
E-Mail: auskunft.dg-lau@hvbg.hessen.de

Gz.: 2-FD-05-12-80-01-B-0005#006

**Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Schwalm, Vogelsbergkreis;
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren - VF 1280
Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Besitzeinweisung**

Im Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Schwalm, Vogelsbergkreis, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gemäß den §§ 65 und 66 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in Verbindung mit den §§ 62 und 69 – 71 FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über. Die Termine wurden mit dem Teilnehmervorstand einvernehmlich in der Vorstandssitzung am **26. Oktober 2021** festgelegt.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in der Planvereinbarung festgelegte Landabfindung.

Für diejenigen Teilnehmer, die den Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen noch nicht kennen, wird die neue Feldeinteilung am

Montag, dem 8. August 2022 und Dienstag, dem 9. August 2022,

Treffpunkt im DGH Eudorf,

An der Welzbach 18, 36304 Alsfeld-Eudorf,

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

an Ort und Stelle erläutert.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 3, 36304 Alsfeld
- b) Gemeindeverwaltung Schrecksbach, Immichenhainer Straße 1, 34637 Schrecksbach,
- c) Ortsvorsteher Herrn Edgar Merle, Ziegenhainer Straße 25, 36304 Alsfeld-Eudorf
- d) Vorstand der Teilnehmergeinschaft Herrn Wilfried Steuernagel, Ziegenhainer Straße 20, 36304 Alsfeld-Eudorf,

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss ergangenen Einschränkungen gemäß §§ 34 und 85 (5) FlurbG gelten auch weiterhin. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass u. a. die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen nur in Ausnahmefällen nach erfolgter Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen darf.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet. Dies hat die Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteil werden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

Bekanntmachung

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in der Flurbereinigungsgemeinde, Stadt Alsfeld und den angrenzenden Städten Grebenau, Romrod, Neukirchen und Gemeinden Breitenbach am Herzberg, Ottrau und Schrecksbach öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist dieser Verwaltungsakt über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF1280> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim

Amt für Bodenmanagement Fulda, - Flurbereinigungsbehörde -, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder bei der Außenstelle Lauterbach - Flurbereinigungsbehörde - Peter-Grünberg-Platz 1, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Lauterbach, den 30. Juni 2022

(LS)

gez. Karl
(Verfahrensleiter)